

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-1135/5/1991

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundespfleugesetz geändert wird;
Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Bezug:

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>58</u>	-GE/19 <u>P2</u>
Datum:	8. JAN. 1992
Verteilt	1. Juni 1992 <i>act</i>

A. Jazek

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes
der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Bundespfleugesetz geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 23. Dezember 1991
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor i. V.:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Delemig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl.** Verf-1135/5/1991**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundespflegegesetz geändert wird:
Stellungnahme**Telefon:** 0 46 3 – 536
Durchwahl 30204**Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.****Bezug:****An das****Bundesministerium für Arbeit und Soziales****Stubenring 1
1010 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 30. Oktober 1991, Zl. 44.170/62-9/91, übermittelten Vorentwurf eines Bundespflegegeldgesetzes, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Der vorliegende Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes bildet einen Teil eines Gesamtpaketes zur Neuordnung der Pflegevorsorge. Diese Neuordnung erfordert zu Erreichung der deklarierten Zielsetzung, pflege- und betreuungsbedürftige Personen bundesweit nach Maßgabe des Bedarfes und unabhängig von der Ursache der Behinderung oder der Pflegebedürftigkeit gleichzubehandeln, aufeinander abgestimmte, weitestgehend konforme gesetzgeberische Vorkehrungen des Bundes und der Länder. Die gegenständliche gemeinsame Initiative steht aber auch im Zusammenhang mit den Bemühungen um eine Entlastung der stationären Krankenanstaltspflege, indem durch die Sicherung einer extramuralen Betreuung pflegebedürftiger Personen eine Verringerung von stationären Pflegetagen in Krankenanstalten erzielt werden soll.

- 2 -

2. Zur Erreichung dieses von Bundes- und Länderseite angestrebten Zieles, hat eine Expertengruppe beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der auch Vertreter aller Länder angehörten, den Entwurf einer Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG ausgearbeitet, welcher die Rahmenbedingungen vorgeben sollte, nach denen sich die Bundes- und Landesgesetzgebung bei der Erlassung der Gesetze über die akkordierten Pflegegeldansprüche zu orientieren hätten. Der vorgelegte Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes ist demnach vorrangig dahingehend zu prüfen, ob er den im Entwurf einer Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG akkordierten Vorstellungen über ein bundeseinheitliches Pflegegeldsystem Rechnung trägt.

3. Nach Art. 3 Abs. 1 des Vereinbarungsentwurfes sichern die Vertragsparteien (also Bund und Länder) zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes an Pflege und Betreuung Pflegegeld zu, das anstelle der bisher erbrachten gleichartigen Geldleistungen gewährt wird. Zu den bisher vom Bund erbrachten gleichartigen Geldleistungen gehört der von den Pensionsversicherungsträgern im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes gewährte Hilflosenzuschuß. Dieser Hilflosenzuschuß wird derzeit auch allen Anspruchsberechtigten zuerkannt, die in einem Alters- oder Pflegeheim untergebracht sind und zwar unabhängig davon, wer Rechtsträger des Heimes ist.

Es widerspricht daher dem Entwurf der Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für Pflege- und betreuungsbedürftige Personen, wenn § 11 Abs. 2 des Entwurfes eines Bundespflegegeldgesetzes vorsieht, daß bei einer Unterbringung eines Anspruchsberechtigten auf Kosten eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers der Anspruch auf Pflegegeld zu 80 v.H. für diese Zeit ruht.

Ein Ruhen des Pflegegeldes im Falle eines Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung der Sozialhilfe war von der Expertengruppe zur Ausarbeitung der Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG nie beabsichtigt; einerseits deshalb, weil damit zwei Kategorien von Hilfsbedürftigen geschaffen würden und so die einer Heimpflege bedürftigen Personen ihre Ansprüche verlieren und somit anderen gegenüber diskriminiert würden (Kostenersatz nach Sozialhilferecht); andererseits weil wiederum die Länder alleine die Kosten für stationäre Aufenthalte zu tragen hätten und deswegen nicht in der Lage wären, die erforderlichen Mittel für die in der Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG eingegangene Verpflichtung zum Ausbau der sozialen Dienste entsprechend aufzubringen. Weiters würde durch den Entfall der Einnahmen aus der jetzt nach § 324 ASVG getätigten Pensionsteilung, die auch den Hilflosenzuschuß umfaßt, eine erhebliche Mehrbelastung der Sozialhilfeträger eintreten.

Die Regelung des § 11 Abs. 2 des Pflegegeldgesetzentwurfes steht daher im Widerspruch zum Entwurf der von Bund und Ländern gemeinsam vorbereiteten Vereinbarung nach Art. 15 a VB-VG und hätte daher ersatzlos zu entfallen.

4. Die in § 3 des Gesetzentwurfes vorgesehene Staffelung des Pflegegeldes in sieben Stufen bietet eine grundsätzlich brauchbare Grundlage für die notwendige bedarfsgerechte Differenzierung. Im Hinblick darauf, daß die einzelnen Zuordnungskriterien erst durch eine entsprechende Verordnung näher definiert werden sollen, muß verlangt werden, daß der diesbezügliche Verordnungsentwurf gleichzeitig mit einer definitiven Begutachtung des Entwurfes eines Bundespflegegeldgesetzes zur Begutachtung versandt wird. Eine derartige Parallelbegutachtung würde die Möglichkeit eröffnen, zu diesem Kernstück des gegenständlichen Gesetzentwurfes aus Landessicht eine fundierte Meinung zu äußern.

- 4 -

5. Zu den Vorschlägen für das Übergangsrecht darf mitgeteilt werden, daß nach ha. Auffassung die Variante 1 zu präferieren ist, da sie eher dazu geeignet wäre, eine den Intentionen des Gesetzes gerecht werdende Bewältigung der bevorstehenden Vollzugsakte in verwaltungsökonomischer Weise zu gewährleisten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 23. Dezember 1991

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor i. V.:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Debernig